Mitteilung	5097/2018/1 Vorgänger-Vorlage: 5097/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann		
Gewerbesteuerentwicklung 2018				
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Stadtrat				

Information:

Der bisherige Hinweis bezüglich des Bankensektors wurde gestrichen, da hierdurch ein fälschlicher Eindruck entstanden ist.

Zwischenzeitlich haben die Stadt Mayen mehrere Gewerbesteuergrundlagenbescheide erreicht, die im Jahre 2018 nach derzeitigem Kenntnisstand zu deutlich niedrigeren Gewerbesteuereinnahmen führen werden, als dies ursprünglich noch im Rahmen der Haushaltsplanung 2018 prognostiziert worden ist, obwohl der Gesamtansatz aufgrund der Veränderungen des vergangenen Jahres bereits reduziert worden ist.

Nach derzeitigem Stand stellt sich die Situation wie folgt dar:

Haushaltsansatz 2018 =	14.100.000,00 €
Bis dato verarbeitet =	11.072.133,60 €
Vorliegender und kurzfristig zu vollziehender	-1.329.947,07 €
Abgang =	
Vorliegende und kurzfristig zu vollziehende	336.604,25 €
Zugänge =	
Erwartete Zugänge aus angekündigte	1.292.000,00 €
Nachzahlungen für Vorjahre =	
Somit vorläufiges Ergebnis =	11.370.790,78 €
Damit unter Haushaltsansatz =	2.729.209,22 €

Zwar sind erwartungsgemäß im laufenden Jahr noch Veränderungen zu erwarten, aber aufgrund der Tatsache, dass die endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2016 bei den größten Steuerzahlern bereits vollzogen sind, ist es nicht mehr wahrscheinlich, dass der Planansatz 2018 erreicht werden kann. Selbst bei optimistischer Betrachtung ist von Mindererträgen von rd. 2,0 Mio. € auszugehen.

Insoweit verhält sich die Gewerbesteuerentwicklung der Stadt Mayen derzeit absolut entgegen dem allgemeinen Trend. Selbst im Haushaltsrundschreiben des Innenministeriums und der letzten Steuerschätzung wurden deutliche Steigungsraten der Gewerbesteuer prognostiziert. Hierbei darf man allerdings nicht übersehen, dass die derzeitigen Zahlen vielfach auf den Ergebnissen des Jahres 2016 beruhen, da die Ergebnisse der Folgejahre den zuständigen Finanzämtern noch nicht vorliegen. Es ist damit nicht auszuschließen, dass sich verbesserte Ergebnisse in den Folgejahren ergeben können.

Der seinerzeitige Ansatz im Rahmen der Haushaltsplanung in Höhe von 14,1 Mio. € ging hierbei insoweit noch von folgenden Annahmen aus:

Hochrechnung aufgrund der seinerzeit	rd. 11.000.000,00 €
vorliegenden Messbeträge	
Voraussichtliche zusätzliche Veranlagungen	rd.1.800.000,00 €
(5-Jahres-Durchschnitt)	

Es lässt sich bei den Abgängen auch keine Einheitlichkeit feststellen, sondern es handelt sich hier jeweils um individuelle Sachverhalte. Insbesondere im Rahmen der sogenannten Gewerbesteuerzerlegung (also in den Fällen, in denen im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten werden) lässt sich dies nur sehr schwer einordnen. Bei dem in der obigen Tabelle enthaltenen Abgang in Höhe von 1.329.947,07 € handelt es sich beispielsweise um einen solchen Zerlegungsfall. Hintergrund ist hier, dass durch den Konzern (Hauptsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz) der Organkreis verändert wurde, im vorliegenden Falle ein bisheriger Gewinnbringer aus dem bestehenden Organkreis herausgelöst und in ein eigenständiges Unternehmen umgewandelt worden ist, welches aber in der Stadt Mayen keine Betriebsstätte unterhält. Welche einzelnen konzerntechnischen Überlegungen dem zugrunde liegen ist nicht bekannt. Allerdings liegt dem nicht der Gewerbesteuersatz der Stadt Mayen zugrunde, da sich die Verlegung in den nordrheinwestfälischen Raum orientiert, also dahin, wo gemeinhin deutlich höhere Hebesätze gelten als in Rheinland-Pfalz.

Der Erlass einer entsprechenden Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes wird seitens der Verwaltung derzeit nicht als zielführend angesehen, insbes. da derzeit der Ursprungsplan noch keine Genehmigung erfahren hat und auch nicht ersichtlich ist, wie im Rahmen eines Nachtrages derzeit eine Gegensteuerung erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird auf die Darstellungen im Vorlagentext verwiesen.

Anlagen:

Keine